

sprechungen zum Arianismus zu bekehren waren, hatte die Politik seiner Vorgänger deutlich gezeigt. Nunmehr war auch der Weg zur Bildung einer katholischen Landeskirche erschwert, doch deutet die Berufung eines Konzils der katholischen Bischöfe des Vandalenreiches (525)¹²⁴⁾ darauf hin, daß Hilderich auch hier die Bestrebungen seines Vaters fortzusetzen versuchte.

Von besonderem Interesse ist, daß mehrere Kanones das Bestreben erkennen lassen, die oberbischöfliche Stellung des Metropolitens von Karthago zu stärken¹²⁵⁾. Dabei handelt es sich um die Wiederaufnahme von Bestimmungen älterer karthagischer Konzilien, von denen vor allem ein bereits 424 auf der 20. Synode von Karthago beschlossener Kanon, der Appellationen an den Papst verbot¹²⁶⁾, von Belang ist. Zweifellos dienten kirchliche Rechtssatzungen, die die Stellung des Metropolitens von Karthago stärkten, vor allem seinen Interessen, zumal die Abwesenheit zahlreicher Bischöfe aus der Byzacena und den beiden Mauretanien¹²⁷⁾

¹²⁴⁾ Zum Konzil vgl. L. Duchesne, *L'église au VI^e siècle* (1925) S. 637. Schmidt, *Wandalen* S. 118. Diesner, *Vandalenreich* S. 95. Ders., *Fulgentius von Ruspe als Theologe und Kirchenpolitiker* (1966) S. 27 ff. Die Abwesenheit von Bischöfen von den vandalischen Mittelmeerinseln erklärt sich wohl dadurch, daß das Konzil — es wurde am 5. Februar eröffnet — zu einer Jahreszeit stattfand, zu der Seereisen sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich waren. Die meteorologischen Verhältnisse erzwangen nach dem Zeugnis frühmittelalterlicher oströmischer Segelhandbücher eine Stilllegung der Schifffahrt vom 14. November bis zum 15. Februar: Ekkehard Eickhoff, *Seekrieg und Seepolitik zwischen Islam und Abendland* (1966) S. 337 f. Es besteht somit kein Anlaß, am landeskirchlichen Charakter der Versammlung zu zweifeln; zu Recht verwendet Schmidt, *Wandalen* S. 118 die Unterschriften der Bischöfe als Zeugnis „für die Feststellung der derzeitigen politischen Grenzen“. Wenn auch der afrikanische Episkopat bei weitem nicht vollständig vertreten war, so spricht das ebenfalls nicht gegen den Charakter der Versammlung als Reichssynode: als Analogie sei auf die westgotischen Reichssynoden zu Toledo verwiesen, an denen häufig nur etwa die Hälfte der ungefähr 80 westgotischen Bischöfe teilnahmen, wie Schwöbel (wie Anm. 83) S. 36 zeigte. Am 5. Toletanum nahmen 636 nur 22 Bischöfe teil, die Akten des 7. Toletanum unterschrieben nur 30 Bischöfe. Die Angaben beruhen auf der Edition von José Vives, *Concilios visigóticos e hispano-romanos* (1963). Auch im Merowingerreich erschienen auf den bestbesuchten Reichssynoden nur etwa zwei Drittel der Bischöfe: Eugen Ewig, *Beobachtungen zu den Bischofslisten der merovingischen Konzilien und Bischofsprivilegien*, *Festschrift f. Franz Petri* (1970) S. 187.

¹²⁵⁾ Werner Marshall, *Karthago und Rom. Die Stellung der nordafrikanischen Kirche zum apostolischen Stuhl in Rom* (1971) S. 206 f.

¹²⁶⁾ Charles Munier, *Un canon inédit du XX^e concile de Carthago: „Ut nullus ad Romanam ecclesiam audeat appellare“* *Revue des Sciences Religieuses* 40 (1966) S. 113—126.

¹²⁷⁾ Courtois, *Vandales* (wie Anm. 11) S. 304 ff.